

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand September 2018)

I. GELTUNGSBEREICH

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der ARIAN GmbH, Wünschendorf 160, 8200 Gleisdorf, Österreich (im Folgenden kurz: ARIAN) und ihren Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
2. Als Kunden gelten Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und Unternehmer gleichermaßen. Soweit erforderlich wird im Folgenden auf Verbraucher und Unternehmer gesondert Bezug genommen, ansonsten gelten die Bestimmungen für alle Kunden.
3. Unsere Angebote, Lieferungen, Leistungen, Dienstleistungen, Verträge sowie alle sonstigen Absprachen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt eine wesentliche und grundlegende Voraussetzung für den Abschluss eines Rechtsgeschäftes mit uns dar. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auch dann wirksam, wenn wir uns im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung bei späteren Vertragsabschlüssen nicht neuerlich ausdrücklich auf sie berufen.
4. Die Geltung von allgemeinen Vertragsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden keinesfalls Vertragsbestandteil.
5. Für Verbraucher gelten die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes insoweit, als sie als zwingendes Recht von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen.
3. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden (z.B. auch im Rahmen des sogenannten Besteller- und Autorenkorrektur) einschließlich des dadurch verursachten Maschinenstillstandes werden dem Kunden zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt.
4. Entwurfs- Andruck- und Musterkosten, Kosten für Reinzeichnungen und alle weiteren Sonderwünsche werden gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht in den Lieferpreisen enthalten.
5. Für den Fall, dass der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt, sind sämtliche von uns dem Kunden übermittelte Muster, Entwürfe, Planzeichnungen oder andere der Vorbereitung der Arbeit dienende Gegenstände unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen, an uns vollständig und unverändert zu retournieren. Jedwede Verwendung, Weitergabe oder Nachahmung dieser Muster, Entwürfe, Planzeichnungen oder ähnlicher Gegenstände sowie die Reproduktion oder Ablichtung dieser Muster, Entwürfe, Planzeichnungen oder ähnliche Gegenstände durch den Kunden ist nicht gestattet. Der Kunde erwirbt an den übergebenen Mustern, Entwürfen oder Planzeichnungen keinerlei Nutzungsrechte, alle gewerblichen Schutzrechte und geistigen Eigentumsrechte verbleiben bei ARIAN. Für sämtliche uns aus der Verwendung, Weitergabe, Nachahmung oder Reproduktion dieser genannten Gegenstände entstehenden Schäden haftet der Kunde auch bei leichter Fahrlässigkeit. Diese Haftung erstreckt sich auch auf den entgangenen Gewinn.
6. Der Kunde trägt Risiko und Kosten für von ihm veranlasste Datenübertragungen (z.B. per Internet). Für Übertragungsfehler wird von uns keinerlei Haftung übernommen.

II. VERTRAGSABSCHLUSS

1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind immer freibleibend und unverbindlich.
2. Ein Vertragsabschluss kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Wir sind berechtigt, die Annahme einer Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Kunden – abzulehnen. Die Empfangsbestätigung einer Bestellung stellt jedenfalls keine verbindliche Annahme der Bestellung dar.
3. Wir sind berechtigt davon auszugehen, dass unsere kundenseitigen Kontaktpersonen über die nötige Vollmacht und Vertretungsbefugnis besitzen, um die jeweiligen Geschäfte abzuschließen, rechtsgeschäftliche Erklärungen aller Art abzugeben und in Empfang zu nehmen.
4. Mitarbeiter von ARIAN ohne im Firmenbuch eingetragener Vertretungsbefugnis sind nicht berechtigt, von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen zu vereinbaren. Solche Abmachungen sind für uns unverbindlich, sofern dem Kunden keine schriftliche Bevollmächtigung des Mitarbeiters durch die Geschäftsführung vorliegt.

III. ÄNDERUNGEN / CHANGE REQUESTS

1. Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen einer Bestellung/Auftragserteilung sind nur verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigen.
2. Abweichungen unserer Auftragsbestätigung von einem Angebot oder einer Bestellung/Auftragserteilung hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Tagen, schriftlich uns gegenüber zu beanstanden, ansonsten gilt der Inhalt unserer Auftragsbestätigung als maßgeblich.

VI. PREISE

1. Die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Unsere Preise verstehen sich netto, hinzu kommt die gesetzlich gültige Umsatzsteuer (VAT).
2. Unsere Preise verstehen sich ab Werk (EXW Incoterms 2010). Sie schließen Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.
3. Wenn nichts Anderes im Angebot angegeben ist, so handelt es sich bei allen auftragsbezogenen Materialien wie Bedruckstoffe (Papier, Karton, Holz, Kunststoffe, Metall usw.), Druckvorrichtungen (Filme, Repros, Platten, Stanzformen usw.) und Buchbindematerialien, sowie allen Vertriebssonderkosten (Sonderverpackungen usw.) um Tagespreise, die von uns der jeweiligen Preissituation zum Produktionszeitpunkt angepasst werden können.
4. In den Preisen ist nur die einfache Verpackung (Umhüllung) der Erzeugnisse enthalten. Wird vom Kunden eine besondere Verpackung gewünscht (Pappe, Karton, Palette, Kiste usw.), so wird diese gesondert verrechnet.
5. Sämtliche Lieferungen und Leistungen werden von uns mit dem Tag, an dem – auch teilweise – geliefert, für den Kunden eingelagert oder für ihn auf Abruf bereitgehalten wird, fakturiert.
6. Aufgrund von nachträglichen Änderungen der Berechnungsbasis oder der Auftragspezifikation kann der Rechnungspreis von dem auf Angebot/Bestellung/Auftragsbestätigung ausgewiesenen Preis abweichen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand September 2018)

V. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Zahlung (laut Rechnung inklusive Umsatzsteuer) ist innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eingangs der Zahlung auf unserem Geschäftskonto.
2. Ist der Fälligkeitszeitpunkt vom Montageende oder einem Abnahmetermin abhängig und wird dieser Termin ohne unser Verschulden verzögert, so tritt dessen ungeachtet Fälligkeit zum ursprünglich geplanten Montageende/Abnahmetermin, spätestens 6 Wochen nach Meldung der Lieferbereitschaft bzw. der Lieferung ein.
3. Sofern ein Skonto vereinbart wird, gilt dieser nur auf die vertragliche Leistung an sich, nicht jedoch auf Nebenkosten wie Fracht, Porto, Versicherung, sonstige Versandkosten oder das ARA-Lizenzentgelt.
4. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber angenommen, sofern das Geldinstitut die Annahme bestätigt hat. Refinanzierungskosten und Spesen trägt der Kunde und sind von diesem auch sofort zu bezahlen. Für die rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung des Wechsels bei Nichteinlösung übernehmen wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen Haftung. Bei Wechsel, Schecks oder Überweisungen ist jener Tag maßgeblich, mit dem das Geldinstitut die Gutschrift zu unseren Gunsten vornimmt.
5. Der Kunde ist unwiderruflich damit einverstanden, dass alle Zahlungen die er leistet zuerst auf verursachte Nebenkosten und Spesen (z.B. Inkassokosten), dann auf Zinsen und erst zum Schluss auf den Preis der Waren und Leistungen gewidmet werden.
6. Verweigert der Kunde die Abholung der Ware trotz Meldung der Versandbereitschaft oder die Annahme der Lieferung, findet dennoch eine sofortige Fakturierung statt und hat die vollständige Bezahlung innerhalb der Zahlungsfrist zu erfolgen.
7. Zahlungskonditionen gelten nur als bedingt vereinbart. Wir behalten uns vor, ausschließlich gegen Vorauszahlung oder Vorlage einer Bankgarantie zu liefern, wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Bonität des Kunden zu mindern.
8. Bei Bereitstellung großer Papier-, Karton- oder sonstiger Materialmengen, besonderer Materialien oder Vorleistungen können wir hierfür Vorauszahlungen verlangen.
9. Vor Einlangen einer vereinbarten Anzahlung besteht für uns keine Verpflichtung zur Auftragsausführung. Allenfalls daraus entstehende Folgen (z.B. späterer Liefertermin) hat der Kunde selbst zu verantworten.
10. Für den Fall, dass Ware in ein Drittland außerhalb der Europäischen Union zu liefern ist, behalten wir uns die nachträgliche Verrechnung der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer vor, wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Ausfuhrdokumentation nicht nachkommt.

VI. AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNG

1. Ein Recht zur Aufrechnung besteht für den Verbraucher bei Zahlungsunfähigkeit unsererseits oder für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen, oder die gerichtlich festgestellt oder durch die Verkäuferin anerkannt worden sind. Für den Unternehmer besteht ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt wurden.

2. Zur Zurückbehaltung von Zahlungen ist der Unternehmer nicht berechtigt.
3. Wir sind berechtigt, mit jeglichen Forderungen des Kunden (insbesondere auch Forderungen aus Bonusvereinbarungen) aufzurechnen.
4. An vom Kunden angelieferten Vorlagen, Diapositiven, Klischees, Filmen und Repros, Manuskripten, Datenträgern, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen steht uns ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 UGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

VII. ZAHLUNGSVERZUG

1. Bei Überschreitung des Zahlungstermins und/oder bei Übernahmeverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. zu verrechnen.
2. Sofern das Mahnwesen durch uns selbst betrieben wird, hat der Kunde pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 20,- als Mahnspesen zu bezahlen. Des Weiteren hat uns der Kunde alle entstehenden und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Rechtsanwalts-, Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.
3. Wir sind berechtigt, alle Forderungen sofort fällig zu stellen, wenn die Zahlungstermine nicht eingehalten oder sonstige Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern. Außerdem sind wir im Verzugsfall berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen bis zur vollen Bezahlung aller unserer offenen Forderungen zurückzuhalten und die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen vorläufig einzustellen.

VIII. LIEFERZEIT

1. Die in unserem Auftragsdokumenten angeführten Lieferfristen und -termine dienen lediglich als Anhaltspunkt sind stets vorläufig und freibleibend.
2. Die Lieferfristen beginnen frühestens mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Auftragsklarheit und Übergabe aller erforderlichen vom Kunden beizubringenden Unterlagen oder mit Leistung einer vereinbarten Anzahlung oder Sicherheit. Lieferfristen bzw. -termine verstehen sich ab Werk. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgeholt oder abgesendet werden kann, so gelten Lieferfristen und -termine als mit Meldung der Versandbereitschaft erfüllt.
3. Für die Dauer der Prüfung von übersandten Bürstenabzügen, Andrucken oder Ausfallmustern durch den Kunden wird der Lauf der Lieferzeit unterbrochen. Ein vereinbarter Liefertermin verlängert sich um die entsprechende Prüfdauer.
4. Bei einer vereinbarten Änderung des Auftrages sind wir berechtigt, die Lieferfristen bzw. -termine neu festzulegen.
5. Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche oder unverschuldete Umstände (z.B. Streik, Maschinenbruch, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Lieferengpässe an Produktionsmitteln usw.), auch wenn sie bei Vor- oder Zulieferanten eintreten, berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so erlischt unsere Liefer- oder Leistungsverpflichtung. Sofern die Liefer- oder Leistungsverzögerung länger

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand September 2018)

als zwei Monate dauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Liefer-/Leistungsverpflichtung frei oder tritt der Kunde nach mehr als zweimonatiger Liefer- oder Leistungsverzögerung vom Vertrag zurück, so kann der Kunde hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten.

IX. LIEFERUNG / ANNAHME / GEFAHRENÜBERGANG

1. Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW Incoterms 2010). Wird im Auftrag des Kunden eine Lieferung an einen vom Kunden genannten Lieferort beauftragt, so erfolgt die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
2. Transportversicherungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden abgeschlossen. Der Kunde hat diesbezüglich rechtzeitig und schriftlich anzufragen.
3. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Wird der Versand aus Gründen, die in der Sphäre des Kunden liegen verzögert, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
4. Der Kunde hat die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Lieferung als bewirkt und geht die Gefahr des zufälligen Unterganges auf den Kunden über.
5. Mehr- und Minderlieferungen sind bei einfachsten Arbeiten bis zu 5 %, bei schwierigeren oder mehrfarbigen Arbeiten bis zu 10 % gestattet und sind anteilig unter Zugrundelegung der Weiterproduktion (Fortdruckes etc.) zu verrechnen. Bei beige-stelltem Material werden die Toleranzsätze der Zulieferindustrie zusätzlich berücksichtigt. Bei Lieferungen aus Sonderanfertigungen erhöhen sich die Prozentsätze auf 10 bzw. 20 %.
6. Wir sind berechtigt, bei vorliegendem Annahmeverzug des Kunden oder auch bei Eintritt einer durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche oder unverschuldete Umstände verursachten Lieferungsunmöglichkeit die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden selbst oder bei einem Spediteur einzulagern.
7. Teillieferungen unsererseits sind zulässig und müssen vom Kunden entgegengenommen werden.
8. Offensichtliche Transportschäden sind vom Kunden dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung des Transportes ermächtigten Person unmittelbar bei Empfang der Lieferung anzuzeigen und von diesem schriftlich bestätigen zu lassen. Transportschäden, die im verpackten Zustand nicht erkennbar sind, sind uns, wie auch dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung des Transportes ermächtigten Person innerhalb von 7 Tagen ab Empfang der Ware unter Übermittlung einer genauen Schadensbeschreibung samt Schadensfotos anzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Obliegenheit nicht fristgerecht nach, so ist die Geltendmachung diesbezüglicher Schäden oder sonstiger Ansprüche ausgeschlossen.

X. KONVENTIONALSTRAFE

1. Verzögert sich bei einer mit dem Kunden vereinbarten Konventionalstrafe unsere Leistungserfüllung aufgrund einer verspäteten Lieferung von Zukaufteilen von unseren Lieferanten ohne unser Verschulden, so verlängert sich die Leistungsfrist gegenüber unserem Kunden um den Zeitraum des Lieferverzuges unseres Zulieferers.

2. Ein Pönale wird unwirksam, wenn vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten nicht termingemäß vom Kunden geleistet bzw. eine verspätete Leistungserfüllung unsererseits durch das Verhalten des Kunden begründet wird.

XI. SATZ- UND DRUCKFEHLER

1. Satzfehler werden kostenfrei berichtet, wenn sie von uns verschuldet sind.
2. Abänderungen gegenüber der Druckvorlage bzw. dem Auftrag werden dem Kunden nach aufgewendeten Kosten verrechnet (Autor, Korrektur).
3. Telefonisch, per E-Mail oder via Fax angeordnete Änderungen werden von uns ohne Haftung für die Richtigkeit durchgeführt.
4. Korrekturabzüge werden dem Kunden nur auf ausdrückliches Verlangen vorgelegt.
5. Wir sind jedoch unsererseits berechtigt, auch ohne Vereinbarung darüber dem Kunden Korrekturabzüge und Freigabemuster zu dessen verpflichtender Genehmigung vorzulegen. Der Kunde hat auf entsprechende Aufforderung unsererseits die Korrekturabzüge und Freigabemuster schriftlich freizugeben.
6. Wir sind berechtigt, für die Durchführung der Korrektur bzw. die Freigabe durch den Kunden eine angemessene Frist von 24 Stunden ab Zurverfügungstellung des Korrekturabzuges zu setzen. In Sonderfällen kann diese Frist verkürzt werden. Wir haben die Wahl, entweder auf die Freigabe zu bestehen oder den Ablauf der Frist automatisch als Freigabe des Korrekturabzuges bzw. des Freigabemusters zu werten, wobei wir jeweils gemeinsam mit dem Korrekturabzug bekanntgeben, ob und bis wann eine Freigabe zu erfolgen hat. Wenn wir auf die ausdrückliche Freigabe bestehen, dann verlängert eine verspätete Freigabe unsere Leistungserfüllungsfristen entsprechend.
7. Wird von der Vorlage eines Korrekturabzuges oder Freigabemusters Abstand genommen, so übernehmen wir nur dann die Haftung für Unrichtigkeiten der Druckausführung, sofern diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen ist.
8. Für die orthographische Richtigkeit der gedruckten Texte übernehmen wir keine Haftung. Auch eine diesbezügliche etwaig bestehende Warnpflicht bei offenkundigen Schreibfehlern wird ausdrücklich ausgeschlossen.

XII. GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ / HAFTUNG

1. Gegenüber Unternehmern besteht Gewährleistungspflicht nur für Mängel, die während eines Zeitraumes von drei Monaten ab Liefer- oder Abnahmedatum schriftlich angezeigt werden. Gewährleistungsansprüche sind zudem bei sonstiger Präklusion innerhalb von acht Tagen ab Erkennen oder Erkennbarkeit des Mangels bei uns schriftlich anzuzeigen. Abweichend von § 924 ABGB ist das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe vom Unternehmer zu beweisen.
2. Bei Unternehmern tritt eine Verlängerung oder ein neuer Lauf der Gewährleistungsfrist wegen einer Mängelbehebung nicht ein.
3. Besteht für uns eine Mängelbehebungspflicht, so können wir uns die mangelhafte Ware oder deren mangelhaften Teil zwecks Verbesserung vom Kunden zusenden lassen oder die mangelhafte Ware oder deren mangelhaften Teil ersetzen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand September 2018)

4. Werden als mangelhaft gerügte Waren in unser Werk retourniert, so hat der Kunde die Kosten und die Gefahr für Hin- und Rücktransport zu übernehmen.
5. Für die Prüfung der Mängel, sowie für die Mängelbehebung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist uns die erforderliche Zeit zu gewähren.
6. Nur im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde Preismin- derung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
7. Wird eine Mängelbehebung vom Kunden selbst oder durch Dritte vorgenommen, haben wir für die dadurch entstandenen notwendigen Kosten nur aufzukommen, wenn wir hierfür unsere schriftliche Zustimmung gegeben haben.
8. Eine Gewährleistungspflicht trifft uns nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten.
9. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder die Weiterverar- beitung von Erzeugnissen zum Gegenstand, so haften wir nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung der zu veredeln- den oder weiter zu verarbeitenden Erzeugnisse.
10. Sind unsere Produkte auf speziellem vom Kunden bereitge- stellten oder vorgegebenen Untergrund zu montieren (z.B. Folienverklebung auf Glas, etc.), so trägt der Kunde die Gefahr für die Tauglichkeit des Untergrundes und entbindet und dies- bezüglich auch von jeglicher Überprüfungs- und Warnpflicht. Kommt es aufgrund mangelnder Tauglichkeit des Untergrundes zu Schäden am gelieferten Produkt, am bereitgestellten Unter- grund, zu Folgeschäden oder sonstigen Schäden Dritter, so kann der Kunde keine Ansprüche gegen uns geltend machen und hat uns der Kunde hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klagslos zu halten.
11. Bei Teillieferung gelten diese Regelungen jeweils für den gelie- ferten Teil. Mängel eines Teiles der gesamten gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung.
12. Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Andruk- ken und Auflagendruck, insbesondere wenn Andruck- und Aufлагенpapier nicht übereinstimmen. Eine Garantie für die Echtheitseigenschaften von Farben, Bronzen, Lackierungen, Imprägnierungen, Kaschierungen und Gummierungen wird nur in jenem Ausmaß geleistet, in dem sich die Vorlieferanten uns gegenüber verpflichten.
13. Sollte eine verbindliche Vorlage vom Kunden gewünscht werden, so wird ein kostenpflichtiger Andruck (Proof) erstellt und dem Kunden zur Druckreifeerklärung vorgelegt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Endprodukt Farbabweichungen enthalten kann, welche durch die unterschiedlichen Fertigungs- verfahren bedingt sind. Solche Farbabweichungen stellen keinen Mangel am Produkt dar.
14. Sich aus produktionstechnischen Erfordernissen ergebende Abänderungen und Abweichungen des seriengefertigten Produktes von Muster- oder von Planzeichnungen, welche keine oder eine nur unwesentliche Veränderung des optischen Erscheinungsbildes oder der Funktionsweise nach sich ziehen, behalten wir uns ausdrücklich unbeschadet der Bestellung einer verbindlichen Vorlage vor.
15. Bei den eingesetzten Materialien gelten jene Toleranzen, die in den entsprechenden Lieferbedingungen der Zulieferanten enthalten bzw. in dieser Branche üblich sind. Für diese Toleran- zen übersteigende Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. Von dieser Haftung können wir uns gänzlich befreien, in dem wir unsere Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Kunden abtreten. Der Kunde nimmt bereits jetzt eine allfällige Abtretung an. Für diejenigen Materialien und Teile der Waren, die wir auf Weisung des Kunden von bestimmten Sublieferanten bezogen haben, übernehmen wir keine Haftung.
16. Wir sind in jedem Falle so lange von jeder Gewährleistungs- pflicht entbunden, solange der Kunde mit seinen Zahlungs- pflichten in Verzug ist. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Kunden nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzubehalten.
17. Wird der Kunde seinerseits von Dritten im Zusammenhang mit einer Ware, welche durch uns ganz oder teilweise hergestellt wurde aus Gewährleistung oder Schadenersatz in Anspruch genommen, so hat er uns davon sofort zu verständigen und uns bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit zu verkünden. Ferner hat uns der Kunde vor jedem Vergleich zu kontaktieren und ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung keinen Vergleich abzuschließen. Bei Verstoß gegen diese Obliegen- heiten verliert der Kunde sein Regressrecht gegen uns, sofern er nicht eindeutig und zweifelsfrei beweisen kann, dass eine Streithilfe unsererseits keinen Einfluss auf die Höhe der Schad- ensbereinigung gehabt hätte. Bei Veräußerung von Waren an weitere Veredler oder Zwischenhändler hat der Kunde diese Verpflichtung diesen vollinhaltlich zu überbinden, widrigenfalls er sein Regressrecht gegen uns ebenfalls verliert.
18. Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit jedenfalls und zur Gänze ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt oder eine Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen besteht. Gegenüber Unternehmern haften wir nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit. Das Vorliegen eines über grobe Fahrlässigkeit hinausgehenden Verschuldensgrades hat stets der Kunde zu beweisen.
19. Die Haftung für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden (entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Zinsverluste, etc.) ist generell ausgeschlossen.
20. Sofern Schadenersatzansprüche nach den vorstehenden Bestimmungen nicht schon dem Grunde nach ausgeschlossen sind, so besteht eine Haftung unsererseits der Höhe nach nur bis zum konkreten Auftragswert. Bei einem Rahmenvertrag ist dies der Wert des konkreten Einzelabrufes.

XIII. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

1. Wünscht der Kunde vom Vertrag zurückzutreten und erklären wir uns damit einverstanden oder erklären wir unseren Rücktritt, weil der Kunde seine Vertragsverpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt, so hat der Kunde 20 % der vom Rücktritt erfass- ten Auftragssumme als Konventionalstrafe zu bezahlen. Die Geltendmachung höherer, tatsächlich entstandener Kosten aus dem Titel des Schadenersatzes bleibt uns dennoch vorbehalten.
2. Bei Lieferverzug kann der Kunde erst nach Setzung einer an- gemessenen Nachfrist Erfüllung und Schadenersatz wegen Ver- spätung begehren und seinen Rücktritt vom Vertrag erst nach neuerlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist erklären.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand September 2018)

XIV. BEIGESTELLTE MATERIALIEN, UNTERLAGEN, DATEN

1. Vom Kunden beigestellte Materialien, wie Vorlagen, Formen, Filme, Datenträger aller Art, Papier usw., sind franko unserem Werk anzuliefern. Der Eingang dieser Materialien wird bestätigt ohne Gewähr für die Richtigkeit der in den Lieferdokumenten angegebenen Menge. Wir sind erst während des Produktionsprozesses in der Lage, eine ordnungsgemäße Übernahme und Überprüfung dieser Materialien durchzuführen und haften daher lediglich für solche Schäden, welche durch eigenes Verschulden an diesen Materialien entstanden sind. Es besteht keine Prüf- und Warnpflicht bezüglich der vom Kunden selbst oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten gelieferten oder übertragenen Materialien, Daten (z.B. bei Internet) und Druckvorrichtungen sowie beigestelltem Satz, Reindrucken udgl. unsererseits. Insbesondere wird bei beigestellten Datenträgern bzw. übertragenen Daten die Richtigkeit der gespeicherten Daten (Texte, Bilder) nicht mehr überprüft.
2. Es besteht auch keinerlei Haftung unsererseits für Fehler in und mit derartigen vom Kunden direkt oder indirekt beigestellten Druckvorrichtungen, sowie für Fehler beim Endprodukt, die auf mangelhaft gelieferte Daten zurückzuführen sind. Sofern Daten in Form elektronischer Datenträger (CD-ROMs, USB-Sticks etc.) übergeben werden, hat der Kunde einen Computerausdruck darstellend das zu fertigende Produkt mitzuliefern, widrigenfalls für die Übereinstimmung des Produktes mit den übermittelten Daten keine Haftung übernommen werden kann. Sollte eine Überprüfung durch uns vom Kunden gefordert werden, so ist diese Aufforderung an uns schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist zur Durchführung dieser Überprüfung zu richten. Diese Überprüfung sowie eine etwaige Korrektur unsererseits werden separat verrechnet. Vom Kunden dem Auftrag zugrunde gelegte Vorlagen (z.B. Computerausdrucke, Digital-Proofs) sind nicht verbindlich.
3. Wird vom Kunden kein verbindlicher Andruck oder sonstiger Proof beigestellt bzw. ein solcher bei uns auch nicht bestellt, so übernehmen wir keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Belichtung (CtP, CtS) bzw. des Druckes. Dies gilt auch, wenn die dem Auftrag zugrundeliegenden technischen Angaben unvollständig oder unrichtig sind.
4. Die Pflicht zur Datensicherung obliegt ausschließlich dem Kunden. Wir sind unabhängig davon jedoch berechtigt, eine Kopie anzufertigen.
5. Für die Übernahme vom Kunden beigestellter Daten gelten zusätzlich folgende Punkte: Mit den Daten gemeinsam hat uns der Kunde ein Digital-Proof (1:1) sowie eine Liste aller mittels Datenträger bzw. Telekommunikationseinrichtungen übermittelter Dateien (Name, Datum, Zeit) mit den verwendeten Schriftarten (Name der Schrift, Hersteller, Versionsnummer) sowie den verwendeten Programmen (Name, Hersteller, Versionsnummer) zu übermitteln. Liefert der Kunde kein Digital-Proof und keine Liste der Dateien, so werden diese durch uns erstellt und dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt. Auf dem Digital-Proof sind vom Kunden zur Vermeidung von Fehlern folgende Details klar zu kennzeichnen: Vom Auftraggeber gewünschte Text-, Layout- und Bildänderungen; „Platzhalter“ für Bilder und Texte; spezielle Effekte für Freistellungen, Verzerrungen, Sonderfarben (genaue Definition durch HKS- oder Pantone-Skala) und Rasterverläufe; Format (mit und ohne Beischnitt); Rasterfeinheit; Druckverfahren. Um Qualitätsverminderungen zu vermeiden, sind Bilder vom Kunden unbedingt als CMYK-Dateien zu liefern. Der Kunde garantiert, dass zur Erstellung des Datenträgers ausschließlich lizenzierte Schriftarten (nur PostScript-Schriften) verwendet werden. Der Kunde hat uns die zur Auftragsausführung notwendigen Daten in übersichtlicher und strukturierter Form zur Verfügung zu stellen. Wenn vom Kunden

unstrukturierte oder überflüssige Daten übermittelt werden, so werden der dadurch belegte Speicherplatz und die für die Prüfung der Daten aufgewendete Arbeitszeit zu einem marktüblichen Entgelt an den Kunden verrechnet.

6. Wir sind berechtigt, sämtliche mit der Prüfung und Lagerung des beigestellten Materials verbundenen Kosten dem Kunden separat zu berechnen.
7. Verpackungsmaterial sowie die üblichen Abfälle durch Beschnitt, Ausstanzung, Druckeinrichtung und Fortdruck gehen mit der Bearbeitung in unser Eigentum über. Sofern hinsichtlich dieser Abfälle aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine kostenpflichtige Entsorgung notwendig ist, sind wir berechtigt, diese Entsorgungskosten an den Kunden weiterzuerrechnen.

XV. AUFTRAGSUNTERLAGEN

1. Manuskripte, Entwürfe, Vorlagen, Druckformen, Diapositive, Filme, Datenträger und sonstige Unterlagen im Sinne des obigen Abschnittes werden nach der Produktion des Auftrages vernichtet, sofern der Kunde nicht schriftlich eine kostenpflichtige Verwahrung beauftragt oder diese auf eigene Kosten zurücknimmt.
2. Sollen die vorstehend bezeichneten Gegenstände versichert werden, hat dies der Kunde selbst und auf eigene Kosten zu besorgen.

XVI. LAGERUNG VON ERZEUGNISSEN FÜR DEN KUNDEN

1. Für uns besteht keine Verpflichtung, Druckerzeugnisse, Stehsatz, Druckzylinder, Druckformen, Montagen, Datenträger, Filme und sonstige Druckvorrichtungen, Papiere usw. nach Durchführung des Auftrages zu lagern, es sei denn, es ist darüber eine besondere Vereinbarung mit Kunden zustande gekommen. In jedem Fall trägt der Kunde Kosten und Gefahr der Lagerung.
2. Wenn eine vorübergehende Einlagerung bei uns ausdrücklich vereinbart ist, so haften wir dem Kunden für Schäden, die während der Einlagerung an der Ware entstanden sind, nur bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit. Wir sind darüber hinaus nicht verpflichtet, Versicherungen zur Abdeckung von Risiken an eingelagerten Waren abzuschließen.
3. Dem Kunden werden die Kosten für die Einlagerung von fertigen oder halbfertigen Erzeugnissen nach dem jeweils gültigen Speditionstarif für Kaufmannsgüter verrechnet. Der zeitweilige Verzicht auf das Lagerentgelt beinhaltet keinerlei Verzicht auf das Lagerentgelt für noch bei uns lagernde Erzeugnisse. Die Berechnung erfolgt jeweils im Nachhinein für drei Monate.
4. Die vereinbarte Verpflichtung zur Aufbewahrung des Satzes bzw. sonstiger Druckvorrichtungen erlischt, wenn der Kunde die dafür in Rechnung gestellten Kosten nicht binnen 30 Tagen bezahlt.

XVII. VERTRAGSKÜNDIGUNG

1. Rahmenverträge und sonstige Aufträge über die Durchführung regelmäßig wiederkehrender Arbeiten/Produktionen, bei denen ein Endtermin oder eine Kündigungsfrist nicht gesondert vereinbart wurden, können nur durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres gelöst werden.
2. Die Vertragsparteien können jedwede Verträge jederzeit fristlos aus wichtigem Grund vorzeitig auflösen. Ein wichtiger Grund für die vorzeitige Auflösung liegt insbesondere dann vor, wenn

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand September 2018)

- a. über das Vermögen einer der Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - b. der Kunde trotz zumindest 2-facher Mahnung offene fällige Forderungen nicht begleicht;
 - c. der Kunde seiner Verpflichtung zur Bereitstellung der für die Auftragserfüllung notwendigen Unterlagen der zur Abgabe von Erklärungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt;
 - d. unsererseits trotz Nachfristsetzung – vorbehaltlich der unter Punkt VIII. genannten Rechtfertigungsgründe für einen Lieferverzug – die Verpflichtung zur Lieferung der bestellten Ware bei zwei aufeinanderfolgenden Teillieferungen nicht erfüllt werden kann;
 - e. einem der Vertragspartner Informationen zukommen, welche geeignet sind, Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des anderen Vertragspartners zu begründen, und trotz schriftlicher Aufforderung keine geeignete Sicherheit (z.B. Bankgarantie) gestellt wird;
 - f. einer der Vertragspartner durch missbräuchliche Verwendung dervon ihm übermittelten Muster, Pläne, Daten oder fertiger oder halbfertiger Produkte – insbesondere durch deren nicht autorisierte Vervielfältigung – die Bedingungen dieses Vertrages verletzt.
3. Wir unsererseits sichern dem Kunden zu, dass wir sämtliche uns übermittelten Vorlagen, Schriften bzw. Anwendungssoftware nur im Rahmen des konkreten Auftrages und vereinbarungsgemäß verwenden.
 4. Insoweit wir selbst Inhaber des Urheberrechts und der gewerblichen Schutzrechte an den gelieferten Erzeugnissen oder an Teilen derselben sind, erwirbt der Kunde mit der Abnahme der Lieferung nur das nicht ausschließliche Nutzungsrecht an den gelieferten Erzeugnissen. Im Übrigen bleiben die gewerblichen Schutzrechte, insbesondere das Vervielfältigungsrecht, in unseren Händen.
 5. Unbeschadet des Urheberrechts oder der gewerblichen Schutzrechte des Kunden oder Dritter sind wir nicht verpflichtet, die durch uns hergestellten Vervielfältigungsmittel (Satz, bearbeitete Daten usw.) herauszugeben, und zwar auch nicht zu Nutzungszwecken. Zugleich verpflichten wir uns jedoch, das Urheberrecht und die gewerblichen Schutzrechte des Kunden sowie Dritter uneingeschränkt zu achten und jede diesen Nutzungsrechten widersprechende Verwendung der bei uns verbleibenden Vervielfältigungsmittel zu unterlassen.
 6. Der Kunde hat uns hinsichtlich aller Ansprüche, die von dritter Seite aus Verletzungen von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Wir verpflichten uns, solche Ansprüche, sobald sie uns gegenüber erhoben werden, dem Kunden anzuzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit zu verkünden. Tritt der Kunde auf die Streitverkündung hin nicht als Streitgenosse dem Verfahren bei bzw. kommt der Kunde seiner Verpflichtung zur Schad- und Klagloshaltung nicht nach, so sind wir berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und uns beim Kunden ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten.

XVIII. EIGENTUMSRECHT AN ZWISCHENPRODUKTEN

1. Die von uns zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, Arbeitsbehelfe und Zwischenerzeugnisse, insbesondere Schriftsätze, Datenträger, Druckplatten, Lithographien, Filme, Formen, Platten, Matrern, Stanzen, Stereos und Galvanos und andere für den Produktionsprozess erforderlichen Behelfe oder Zwischenprodukte der Herstellung sowie die bearbeiteten Daten bleiben unser Eigentum und werden nicht ausgeliefert, auch wenn der Kunde für diese Arbeiten einen angemessenen Wertersatz geleistet hat bzw. sie gesondert in Rechnung gestellt werden. Im Rahmen der Vorbereitung und der anlaufenden Abwicklung eines Auftrages bereits dem Kunden zur Besichtigung und Genehmigung übermittelte Zwischenerzeugnisse sind bei Nichtausführung des Auftrages unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen, an uns zurückzustellen. Auch eine Ausfolgung zur Nutzung erfolgt nicht. Dies gilt auch für die Arbeitsbehelfe (Vorrichtungen, Formen, etc.) und Daten, welche in unserem Auftrag von einem anderen Unternehmen hergestellt werden.
2. Eine Aufbewahrung der obengenannten Behelfe (Vorrichtungen und Daten) zur Durchführung eines neuerlichen Auftrages nach Abwicklung des zunächst vertragsgegenständlichen Auftrages erfolgt nur über ausdrücklichen Auftrag des Kunden gegen Ersatz der uns dadurch entstehenden Kosten bzw. Zahlung eines angemessenen Entgeltes.

XIX. URHEBERRECHTE DRITTER UND DES KUNDEN

1. Der Kunde erklärt unwiderruflich, dass er, sofern er uns Schriften bzw. Anwendungssoftware bereitstellt, um die von ihm gelieferten Daten weiterverarbeiten zu können, zu dieser eingeschränkten Weitergabe der Nutzungsrechte berechtigt ist.
2. Generell sind wir nicht verpflichtet, zu prüfen, ob dem Kunden das Recht zusteht, die Vorlagen, welcher Art auch immer zu vervielfältigen, den Auftrag entsprechend zu bearbeiten oder zu verändern oder sonst in der vorgesehenen Weise zu benützen. Wir sind vielmehr berechtigt, anzunehmen, dass dem Kunden

XX. HAFTUNG DES MITTLERS

1. Tritt ein Mittler des Druckauftrages im Namen eines Dritten auf, so haftet er für die Einbringlichkeit unserer Forderung als Bürge und Zahler, sofern zuvor durch uns der Geschäftsherr vergeblich gemahnt worden ist.
2. Der Mittler verpflichtet sich, sämtliche unserer Rechte und Pflichten aus dem mit ihm abgeschlossenen Vertrag einschließlich der sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Geschäftsherrn zu überbinden.
3. Durch uns zu begleichende Provisionen des Mittlers oder einer Agentur werden erst nach vollständiger Zahlung des aus dem Auftrag geschuldeten Entgeltes durch den Kunden fällig.

XXI. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer Forderungen samt Zinsen und Kosten unser Eigentum.
2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung, Verbindung, Vermischung oder anderweitige Verfügung oder Überlassung der Ware durch den Kunden ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand September 2018)

3. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass wir im Fall des Zahlungsverzuges nach einmaliger schriftlicher Mahnung, ohne sein weiteres Zutun oder seine Zustimmung die Ware auf seine Kosten an uns nehmen bzw. sicherstellen.
4. Sollten die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gepfändet werden, so hat uns der Kunde sofort den Namen der betreibenden Partei, die Höhe der Forderung, das einschreitende Gericht, die Aktenzahl und allenfalls den Termin der Versteigerung bekanntzugeben und Dritte auf unseren Eigentumsvorbehalt unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen. Zudem hat uns der Kunde von jeder außergewöhnlichen Minderung des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu verständigen.
5. Wird mit dem Kunden – in ausdrücklichem Abgehen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen – ausländisches materielles Recht vereinbart und ist nach dessen Bestimmungen der Eigentumsvorbehalt nicht wirksam, so gelten die aufgrund des anderen Rechts bestehenden Sicherheiten als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so hat dieser alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.
6. Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits mit Auftragserteilung zur Sicherung sämtlicher Forderungen unsererseits aus dem Geschäftsverhältnis an uns abgetreten. Diese Abtretungen sind in den Büchern des Kunden ersichtlich zu machen. Wir sind jederzeit berechtigt, vom Kunden die Bekanntgabe des Käufers der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu verlangen und können diesem gegenüber jederzeit die Zession offenlegen.
7. Bei dem Urheberrechtsschutz oder gewerblichen Schutzrechten unterliegenden Produkten hat uns der Kunde für die Dauer eines Eigentumsvorbehaltes die Nutzungsrechte (Verwertungsrechte) zu verschaffen bzw. zu überbinden.
2. Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit uns nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte abtreten.
3. Auch ohne spezielle Einwilligung des Kunden sind wir berechtigt, auf die zur Ausführung gelangenden Produkte unseren Firmennamen oder unsere Markenbezeichnung anzubringen.

XXIV. ANZUWENDENDENES RECHT / ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND

1. Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes und sämtlicher Verweisnormen wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.
2. Erfüllungsort für Lieferung/Zahlung ist der Ort unseres Werkes.
3. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen uns und unseren Kunden ist das für unseren Gesellschaftssitz (Gleisdorf) sachlich zuständige Gericht. Ausgenommen hiervon sind Streitigkeiten mit Verbrauchern iSd KSchG.

XXII. DATENSCHUTZ

1. Wir legen generell hohen Wert auf den Schutz und die Sicherheit von Kundendaten, insbesondere von personenbezogenen Daten. Diese werden von uns unter genauer Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung und des Datenschutzgesetzes nur verarbeitet, wenn eine gesetzliche Ermächtigung dazu besteht oder eine Einwilligung vorliegt.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten erfolgt insbesondere zum Zwecke der Vertragserfüllung, konkret zur Angebotslegung, Kundenkommunikation und Auftragsabwicklung.
3. Der Kunde ist verpflichtet, seinerseits intern sämtliche erforderlichen datenschutzrechtlichen Maßnahmen zu treffen, damit wir die vom Kunden bekanntgegebenen personenbezogenen Daten (z.B. Name und Kontaktdaten der Ansprechperson) im Rahmen der Geschäftsbeziehung für die oben bzw. ausführlich in unserer Datenschutzerklärung dargestellten Zwecke verwenden dürfen.
4. Unsere detaillierte Datenschutzzinformation finden Sie auf unserer Website unter www.arian.com

XXIII. SALVATORISCHE KLAUSEL / ABTRETUNG VON ANSPRÜCHEN / NAMEN- ODER MARKENAUFDRUCK

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Viel mehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was demgewollten Zweck am nächsten kommt.